



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 033/3-V/2/80

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. November 1980 über die Änderung des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes

zu GZ 52 ex 1980  
vom 20. November 1980

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
in W i e n

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle  
7. Jan. 1981

30. DEZ. 1980

Stp. G - 52/1

Bearb.:

Beilagen  
Stempel

Pr/Mag. Pro

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Dezember 1980 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. November 1980 über die Änderung des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes gem. Art. 98 Abs. 2 B-VG wegen Gefährdung von Bundesinteressen

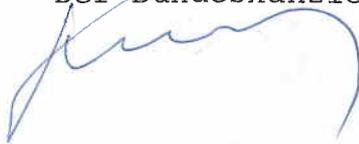
E i n s p r u c h

zu erheben. Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß widerspricht dem § 12 Abs. 4 des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 87/1963. Diese grundsatzgesetzliche Bestimmung sieht die Mitbefassung von Schulbehörden des Bundes in den Ländern für die schulfremde Mitverwendung von Schulliegenschaften - von Katastrophenseiten abgesehen - vor, weil durch solche Mitverwendung die Erreichung des Zieles

der betreffenden Pflcihtschule beeinträchtigt werden kann. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Schulen trifft die Bundesverwaltung (Art.14 Abs.1 B-VG). Die Mitbefassung des Schulleiters alleine bei vorübergehenden Mitverwendungen - auch auf 1o Jahre beschränkte Mitverwendungen sind "vorübergehend" - kann nicht als ausreichender Schutz vor der Beeinträchtigung schulischer Interessen angesehen werden.

23.Dezember 198o  
Der Bundeskanzler:



-----

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing.ROBL,  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
die Abt.VIII/1- Herrn Wirkl.Hofrat Dr.ZÖCHMANN,  
die Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst,

-----  
mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 7.Jänner 1981  
Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)

8. Jan. 1981  
abf/ln.